



Schachclub
Monheim/Baumberg 1958 e.V.

Satzung

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13.06.2018

§ 1

Name und Sitz

1.1 Der am 10. Januar 1958 unter dem Namen „Schachclub Baumberg 1958 e. V.“ gegründete Verein führt den Namen:

„Schachclub Monheim/Baumberg 1958 e.V.“

nachfolgend SCMB genannt

1.2 Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf.

1.3 Sein Sitz ist in Monheim am Rhein.

1.4 Der Schachclub Monheim/Baumberg 1958 e.V. ist Mitglied im Schachbund Nordrhein-Westfalen sowie im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Aufgabe und Zweck, Mittelverwendung

1. Der SCMB erblickt seine Aufgabe in der Förderung und Pflege des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße der geistigen und charakterlichen Erziehung dient. Der SCMB ist eine unpolitische Vereinigung.
2. Der SCMB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des SCMB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Verbreitung des Schachsports unter der Schuljugend und der schulentlassenen Jugend,
 - b) Training der aktiven Schachsportler zur Wettkampfvorbereitung,
 - c) Teilnahme an Wettkämpfen in Einzel- und Mannschaftsdisziplinen auf nationaler und internationaler Ebene,
 - d) Veranstaltung von vereinsinternen und offenen Turnieren.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des SCMB kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sind zu beachten.
2. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des SCMB an. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der Satzung.

3. Die Ehrenmitgliedschaft kann solchen Mitgliedern oder außenstehenden Personen verliehen werden, die sich um den Schachsport oder den SCMB besondere Verdienste erworben haben.
4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss ernannt.
5. Auf besonderen Beschluss des Vorstands kann eine passive Mitgliedschaft gewährt werden. In der Regel ist die Grundlage hierfür die aktive Mitgliedschaft in einem anderen Verein.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende. Mit dem Austritt erlischt auch die Berechtigung zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des SCMB;
 - b) durch Tod des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss, den der Vorstand durch absoluten Mehrheitsbeschluss bewirkt.

Ausschlussgründe sind:

 - I) Nichtbeachtung von Beschlüssen oder Weisungen des Vorstands nach einmaliger Abmahnung unter Hinweis auf die Ausschlussfolge,
 - II) grober Verstoß gegen Ansehen oder Interessen des SCMB,
 - III) Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten nach Fälligkeit des Jahresbeitrags.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich zu begründen; er ist auf die Einspruchsfrist von einem Monat hinzuweisen.

Nach erfolgtem Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Aus dem SCMB Ausgeschlossene werden – auch als Gäste – zu allen Veranstaltungen des SCMB nicht mehr zugelassen; dies gilt auch bei ruhender Mitgliedschaft.

Über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Beitrag ist grundsätzlich einmal jährlich zu zahlen. Ein neu eingetretenes Mitglied zahlt erstmalig Beitrag mit dem Beginn des Kalendermonats, der seinem Beitritt folgt. Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen entsteht nur dann, wenn diese über den 31.12. hinausgehen.
2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt; er kann für aktive und passive Mitglieder sowie für Jugendliche unterschiedlich sein. Der Beitrag passiver Mitglieder darf nicht die Höhe der Gebühren an den Schachkreis unterschreiten.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. In begründeten Notlagen kann der Vorstand die Beitragszahlung einzelner Mitglieder befristet aussetzen oder kürzen.

§ 5

Organe des SCMB

Der SCMB verwaltet sich durch folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 5a

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des SCMB.
2. Sie wird durch den Vorsitzenden im ersten Quartal jedes Jahres als Jahreshauptversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per e-mail an alle Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen. Bei fristgerechter Einberufung ist die Mitgliederversammlung stets beschlussfähig.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per e-mail an den Vorstand einzureichen.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des SCMB mit dem vollendeten 16. Lebensjahr. Abwesende Mitglieder können sich durch Erteilen einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Das Stimmrecht ruht bei Beitragsrückstand.
5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; die Änderung der Satzung bedarf dagegen einer Dreiviertel-Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten behandeln; wenn der Vorstand für Entscheidungen zuständig ist, können Empfehlungen beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des Vorstands
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - die Festsetzung des Jahresbeitrags
 - den Ausschluss und Wiederaufnahme von Mitgliedern nach §3, Absatz 6 c) dieser Satzung
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung oder Fusion des Vereins und die Verwendung des Vermögens im Fall der Auflösung.
8. Wenn bei der Wahl des Vorstands oder der Kassenprüfer nur ein Kandidat vorgeschlagen wird, erfolgt die Wahl in offener Abstimmung. Bei mehreren Kandidaten wird geheim abgestimmt. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie eine verbindliche schriftliche Zusage gegeben haben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
9. Der Vorsitzende ist berechtigt, aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von wichtigen Gründen verlangen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand Protokoll zu führen. Es muss enthalten:

- a) Anwesenheitsliste
- b) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
- c) Abstimmungsergebnis mit Stimmenverhältnis

Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 5b

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BBG besteht aus dem Vorsitzenden sowie bis zu zwei weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist einzeln vertretungsberechtigt. Zusätzlich können weitere nicht vertretungsberechtigte Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt
3. Der Vorsitzende repräsentiert den SCMB nach außen und übt in Zusammenarbeit mit den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstands die Geschäftsführung aus. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen darf. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist zulässig, wenn der Vorsitzende nach Beschluss des Vorstands oder ein Viertel der Mitglieder einen Misstrauensantrag stellen. In diesem Fall ist mit einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Antrag entscheidet und bei Annahme einen Nachfolger wählt.
6. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig von seinem Amt zurück, kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und ihre Empfehlungen zu beachten.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 6

Jugendabteilung

1. Die Gesamtjugendabteilung führt verantwortlich der Jugendleiter.
2. Im Rahmen dieser Verantwortung verwaltet sich die Schachjugend selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 7

Geschäftsjahr und Kassenprüfung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Alle 2 Jahre scheidet mindestens ein Kassenprüfer aus.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 8

Auflösung des SCMB

1. Die Auflösung der SCMB kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Schachbund Nordrhein-Westfalen
3. Eine Fusion des SCMB mit einem anderen Verein bedarf gleichfalls der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Der Verein, mit dem eine Fusion eingegangen wird, muss als gemeinnützig anerkannt sein.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung vom 13. Dezember 2017 wurde aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 13. Juni 2018 geändert.